

Löschwasser-Rückhaltung nach AwSV

Eine Chronologie

Stand: 07.02.2019

Letzte Änderung: 19.03.2019

Übersicht der Bearbeitungen

- 19.03.2019 Ergänzung erklärende Überschriften beim Zeitstrahl
- 25.02.2019 Übersicht der Bearbeitungen; Brief WFVD; Brief BDI
- 11.02.2019 Ergänzung Gerichtsurteile
- 07.02.2019 Erstellung

Übersicht

- Darstellung LöRüRi, VAwS (alt), AwSV (neu)
- Darstellung Problematik und Folgen
- Ausblick und Unterstützungsmöglichkeiten

LöRüRi – Löschwasser-Rückhalte-Richtlinie

Regelt: Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern von wassergefährdenden Stoffen nach Baurecht (Länderrecht)

Ziel: Schutz der Gewässer vor verunreinigtem Löschwasser, das beim Brand eines Lagers wassergefährdender Stoffe anfällt

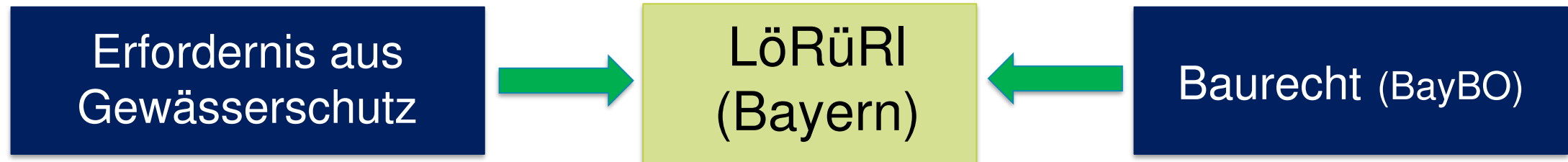
Geltungsbereich:

Für baulichen Anlagen in denen wassergefährliche Stoffe der
WGK 1: mit mehr als 100 t je Lagerabschnitt oder
WGK 2: mit mehr als 10 t je Lagerabschnitt oder
WGK 3: mit mehr als 1 t je Lagerabschnitt gelagert werden

(WGK = Wassergefährdungsklasse)

LöRüRi – Löschwasser-Rückhalte-Richtlinie

Rechtlicher Hintergrund:



Begriff bauliche Anlage:

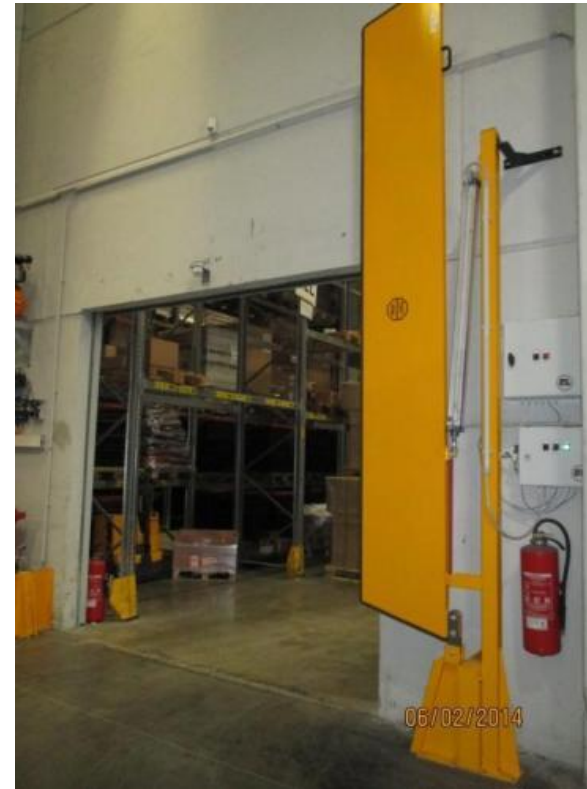
Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Als bauliche Anlagen gelten Anlagen, die nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt sind, überwiegend ortsfest benutzt zu werden.

LöRüRi – Löschwasser-Rückhalte-Richtlinie

Beispiel Rückhaltungen:



[1]



[2]

Chronologie – LöRüRI im Baurecht



Wasserrecht

VaWS-Bayern (alt)

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Regelt: für wasserrechtliche Anlagen den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Ziel: Zurückhaltung wassergefährdeter Stoffe aus Produktionsanlagen

Anwendungsbereich:

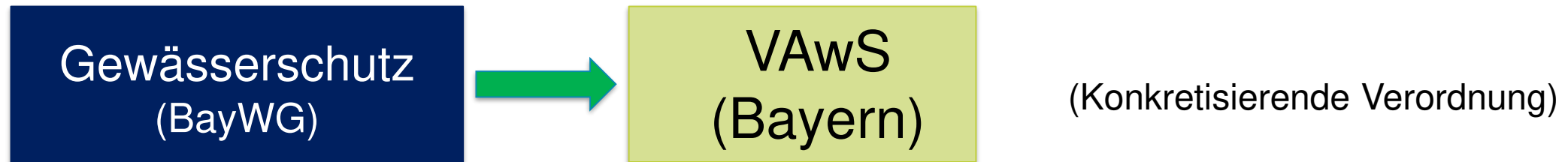
Für Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe sowie Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen

Anforderungen je nach Gefährdungsstufe (abhängig von der Wassergefährdungsklasse WGK)

VAwS-Bayern (alt)

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Rechtlicher Hintergrund:



Begriff wasserrechtliche Anlage:

Selbstständige und ortsfeste oder ortsfest benutzte Funktionseinheiten, die nicht lediglich kurzzeitig oder an ständig wechselnden Orten eingesetzt werden; betrieblich verbundene unselbstständige Funktionseinheiten bilden eine Anlage
(Anlage im Sinne dieser Verordnung)

VAwS-Bayern (alt)

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Beispiel:



[4]



[5]

Chronologie – VAwS (alt) im Wasserrecht



AwSV-Bund (neu)

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

NEU – Seit 2017!

Formuliert: vereinheitlicht Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Ziel: Schutz der Gewässer vor nachteiligen Veränderungen ihrer Eigenschaften durch Freisetzungen von wassergefährdenden Stoffen aus Anlagen zum Umgang mit diesen Stoffen (§1 AwSV)

Anwendung:

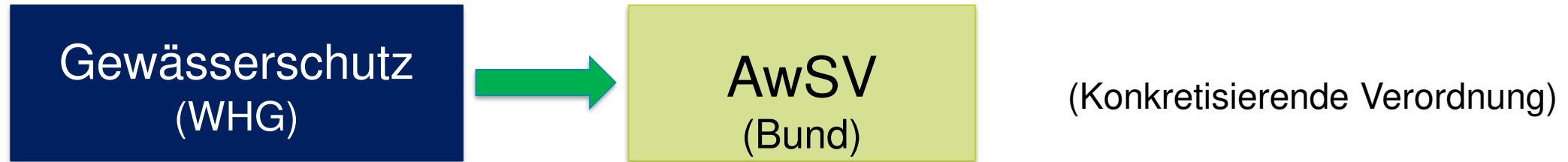
Sicherheitsstandards für die Planung, die Errichtung und den Betrieb von Anlagen

AwSV-Bund (neu)

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Rechtlicher Hintergrund:

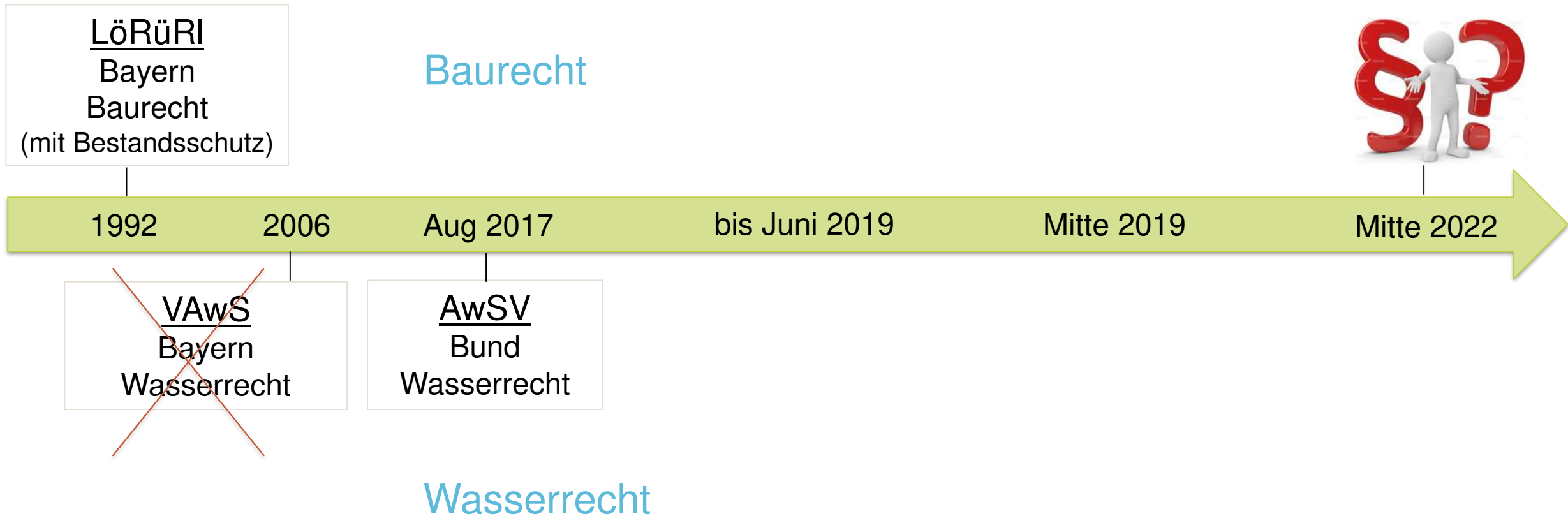
NEU – Seit 2017!



Begriff wasserrechtliche Anlage:

selbständige und ortsfeste oder ortsfest benutzte Einheiten, in denen wassergefährdende Stoffe gelagert, abgefüllt, umgeschlagen, hergestellt, behandelt oder im Bereich der gewerblichen Wirtschaft oder im Bereich öffentlicher Einrichtungen verwendet werden, sowie Rohrleitungsanlagen

Chronologie – Neue Bundes-AwSV



AwSV-Bund (neu)

Rückhaltung bei Brandereignissen

NEU – Seit 2017!

§20 AwSV:

*„**Anlagen** müssen so geplant, errichtet und betrieben werden, dass die bei Brandereignissen austretenden wassergefährdenden Stoffe, Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser sowie die entstehenden Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften nach den **allgemein anerkannten Regeln der Technik** zurückgehalten werden.*

Satz 1 gilt nicht für Anlagen, bei denen eine Brandentstehung nicht zu erwarten ist, und für Heizölverbraucheranlagen.“

AwSV-Bund (neu)

Rückhaltung bei Brandereignissen

NEU – Seit 2017!

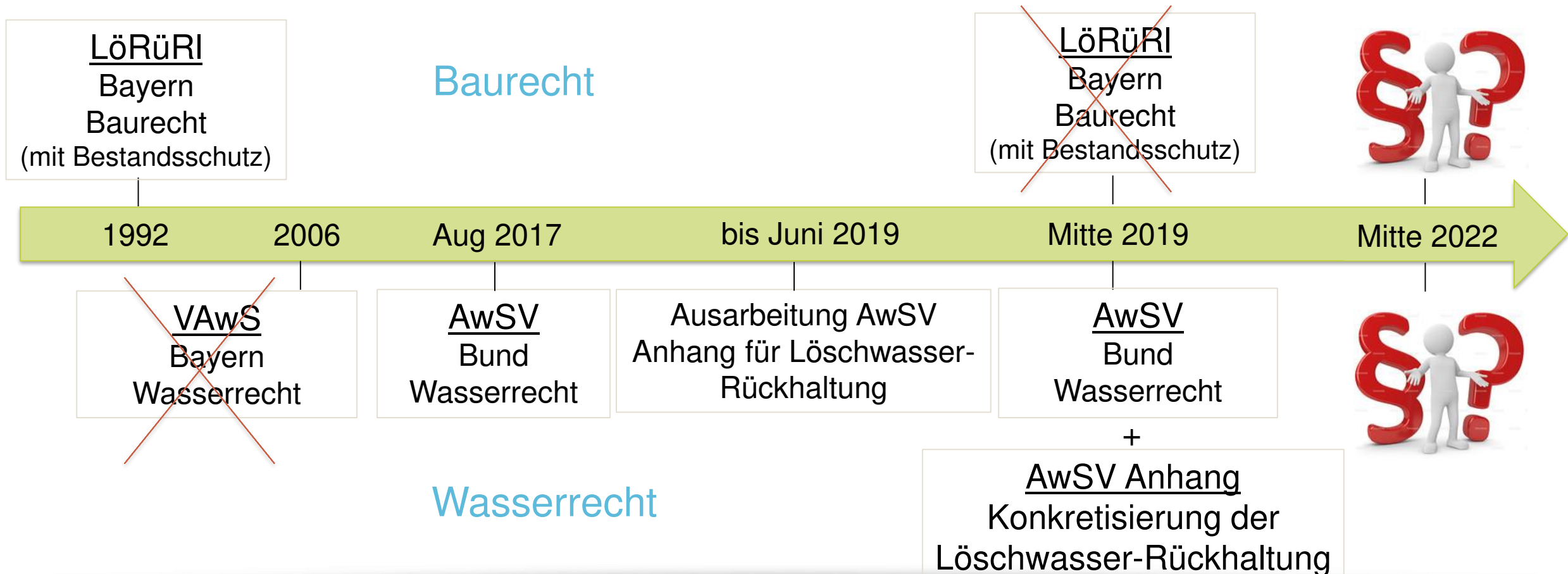
Unklarheiten §20 AwSV:

Begriffsdefinitionen, Grenzwerte, Brandentstehungsmöglichkeit, Berechnungsmodalitäten, wirtschaftlichen Auswirkungen auf KMU und den Wirtschaftsstandort Deutschland, Prüfgrundsätze der Wasserrecht-Sachverständigen, usw.



Gegenwärtige Ausarbeitung eines Anhangs zur Konkretisierung der Löschwasser-Rückhaltung (durch das BUMB)

Chronologie – LöRü in AwSV-Bund mit Folgen



AwSV-Bund (neu)

Bisheriger Ausarbeitungstand des Anhanges

In Planung!

- Rückhaltungen in jeder Art von Gebäuden
- Lagermengengrenze von nun 5 Tonnen je wasserrechtlicher Anlage, unabhängig von der Wassergefährdungsklasse >> Gerücht 01/2019: WGK-Unterscheidung bleibt
- 20fach-verschärft: bisher ab 100 Tonnen >> Gerücht 01/2019: noch zu regeln
Mengenschwellen für Kleinmengen und das Thema Bestandschutz, Regelungen für u.a. Rohrleitungen, usw.
- Ohne baurechtlicher bzw. wasserrechtlicher Bestandschutzregelung
- Bemessung des Rückhaltevolumens durch pauschalisierten Ansatz (ohne Experten)
- Menge von mehr als 6 m³ (bis 500 m³) Rückhaltevolumen ohne Übergangszeitraum
- Kostenpflichtige Gutachterlösung >> Gerücht 01/2019: Hauptthema des Regelwerkes soll eigenständige Gefährdungsbeurteilung und daraus abgeleitet das Sicherheitskonzept des Betreibers sein.

AwSV-Bund (neu) - Rückhaltung bei Brandereignissen

➔ **Gravierende Folgen,
insbesondere für zahlreiche nicht Industrie-Anlagen
(Beispiele)**

Folgen!



[6] Reinigungsmittel in Hotels



[7] Öl in Kfz Werkstätten



[8] Behälter in
Forschungseinrichtungen

AwSV-Bund (neu) - Rückhaltung bei Brandereignissen

➔ **Gravierende Folgen,
insbesondere für zahlreiche nicht Industrie-Anlagen
(Beispiele)**

Folgen!



[9] Lager in Apotheken



[10] Lager in Krankenhäusern

+ Entsalzungsanlagen,
Kfz-Werkstätten, Labore,
Müllräume in allen größeren
Gebäudeanlagen,
Einkaufszentren / Malls,
Universitäten, Gaststätten,
Hotels, chemische
Reinigungen, Wäschereien,
Alten-/Pflegeheime,
Krankenhaus, Bäckereien,
Schlosserei, uvm....

Mögliche Ursache für die Verschärfung

Ursache?

Brände in Galvanikanlage ohne jeglichen Schutz vor Boden-/ Wasser-
verunreinigung durch Galvanik-Wasser und kontaminiertes Löschwasser

- **Wieso werden nicht nur hier zusätzliche Anforderungen nach Bau- und Wasserrecht gestellt?**
- **Wieso sind Galvanikbetriebe oftmals nach einem Brandereignis hinsichtlich Umwelthaftung nicht haftbar und zahlungsfähig?**

AwSV-Bund (neu) - Einschätzung

In Planung!

➤ **Bagatellgrenze bis 5 Tonnen wassergefährdender Stoffe**
→ **Grenze viel zu niedrig**

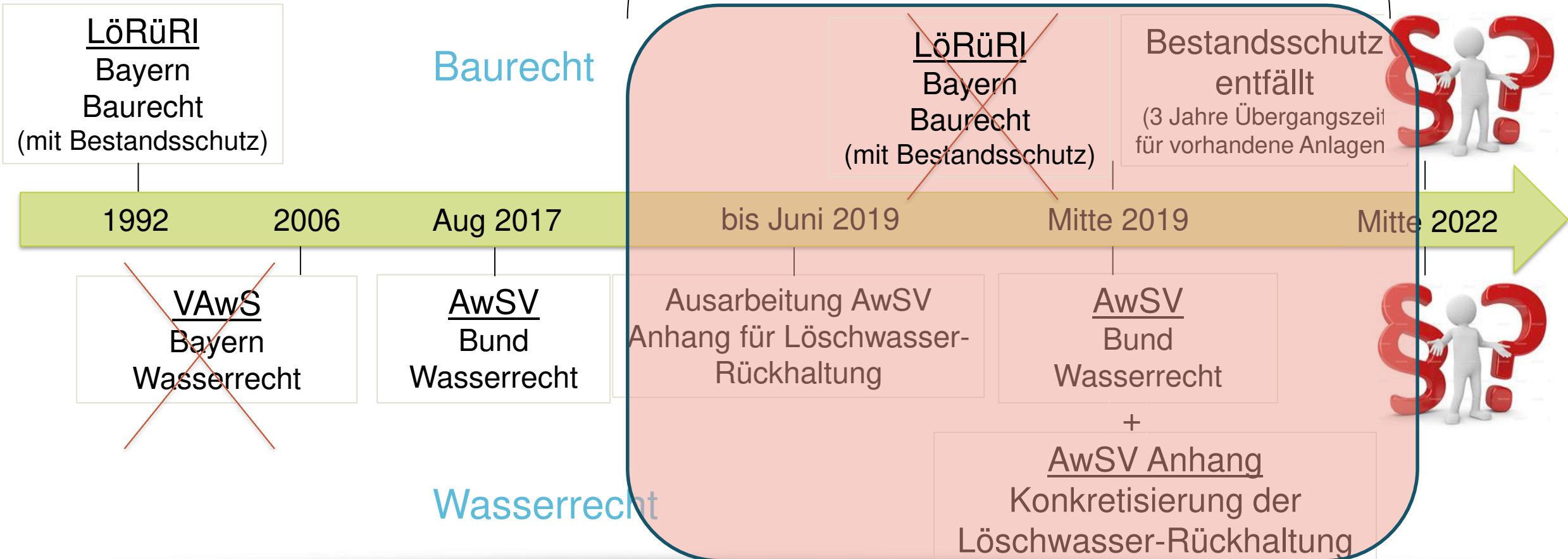
➤ **Deutliche Verschärfung bei Lageranlagen**
→ **unverhältnismäßiger Aufwand und enorme Kosten**

➤ **Entfall Bestandschutzes für alle Lageranlagen:**

Es muss unbedingt eine Bestandsregelung für genehmigte Gebäude und Nutzungen formuliert werden um zu verhindern, dass bundesweit alle wasserrechtlichen Anlagen bis 100t einer Nachrüstverpflichtung unterliegen

Chronologie – Unterstützungsansatz

Politische Unterstützung notwendig!



Sachstand AwSV-Revision / LöRü (24.01.2019)

In Planung!

Ablauf:

- Anfang April 2019 – Vorlage Arbeitsentwurf mit Möglichkeit zur Stellungnahme
- Referentenentwurf Sommer 2019 – ausreichend Zeit für Stellungnahmen soll trotz Ferienzeit gegeben sein
- Ab Herbst 2019 – BR-Befassung etc.
- Abschluss des Verfahrens in der laufenden Legislaturperiode

Inhalte:

- Alte R-Sätze sollen durch H-Sätze nach CLP ersetzt werden, weitere redaktionelle Fehler sollen behoben werden.
- Dem Druck der Länder gehorchend, plant das BMU eine Anpassung der Vorgaben zu (Umschlag-) Flächen – Verkehrswege sollen definitiv ausgenommen bleiben, Mindermengen für kleine Umschlagsflächen [1 t/ Woche ?!?] sollen eingeführt werden.
- Vorgaben für die Löschwasserrückhaltung in einem neuen Anhang zur AwSV.

Weitere Anpassung AwSV - Umlade-Tätigkeiten

- Umladen von Behältern/ Verpackungen mit wassergefährdenden Stoffen von LKW durch Gabelstapler **In Planung!**
- Anforderung aus Sicht von Sachverständigenorganisationen (nicht Länder)
- Be- und Entladen des Transportmittels „LKW“ als Umschlagen; dann Konsequenzen für die Anforderungen an die Flächen (Umladetätigkeiten) und Entwässerung (§ 28 AwSV)
- Aufgrund der nicht eindeutige Begriffsbestimmung in § 2 Abs. 23 AwSV: **Was ist ein Transportmittel i.S. der AwSV?** >> keine neue Begriffsdefinition oder bisherige ändern
- Länder und Bund sehen Gabelstapler als ein Transportmittel und damit als Umladetätigkeit!
- BUM beabsichtigt in § 28 AwSV eine Bagatellregelung für "kleine Umschlaganlagen" dann ähnlich geringe Flächenanforderungen gelten, wie in § 28 Abs. 2 AwSV formuliert ist
- >> Aktuelle Idee für die Bagatellregelung: **Umschlag von maximal 1 m³ bzw. 1 t pro Woche!**
- >> Alternativen? Andere Regelungen? Die industrieseitige Idee im Sinne einer risikobasierten Betrachtung führte nicht zum Konsens
- Be- und Entladen von LKWs mit Gabelstaplern als KEIN Umschlagen i.S. der AwSV? – Beispiele kennt Jeder und überall!!!

Informationsquellen – BLAK UmwS

Der Bund-/Länder-Arbeitskreis Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (BLAK UmwS) veröffentlicht zwischen Bund und Ländern abgestimmte Interpretationen der AwSV. !!!

Der Bund-/Länder-Arbeitskreis Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (BLAK UmwS) seit Mitte Januar 2018 im Internet vertreten >> www.wasserblick.net

Transparenz schaffen und Fehlinterpretationen der AwSV im Vollzug verhindern

Bislang zwei Dokumente der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA); erarbeitet von einer Kleingruppe des BLAK UmwS:

- Merkblatt für die Anerkennung von Sachverständigenorganisationen nach § 52 und von Güte- und Überwachungsgemeinschaften nach § 57 AwSV, vom 29. Juni 2017
- Vollzugshilfe zur Eignungsfeststellung nach § 63 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), vom 26. Juli 2017

Stellungnahme WFV Deutschland



Bundesverband Betrieblicher Brandschutz
Werkfeuerwehrverband Deutschland e.V.

Vorsitzender Raimund Bücher
c/o Deutscher Feuerwehrverband
Reinhardtstraße 25
10117 Berlin
Telefon: 0211 / 797 - 9462
Telefax: 0211 / 798 - 1832
Email: r.buecher@wfv.de
Internet www.wfv.de

Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz und nukleare Sicherheit
Herrn Martin Böhme
11055 Berlin

Fachbereich Vorbeugender Brandschutz
FB-Vorsitz Gerhard Fröhling

Per Mail

cc. Deutscher Feuerwehrverband
cc. Arbeitsgemeinschaft der Berufsfeuerwehren Bund

Betreff:

Stellungnahme des Bundesverbandes Betrieblicher Brandschutz Werkfeuerwehrverband Deutschland e.V. , Fachbereich Vorbeugender Brandschutz, zur Umsetzung der Anforderungen des § 20 AwSV „Löschwasserrückhaltung“ basierend auf den „Merkposten der Gespräche vom 05.09.2018 und 18.10. 2018 zur Löschwasserrückhaltung“ von Herrn Boehme, BMU WR I3 vom 30.10.2018

Stellungnahme WFV Deutschland

1 Allgemein

Die wesentlichen Anforderungen an das Thema Löschwasserrückhaltung wurden ja bereits vor mehr als 20 Jahren in der Entwicklung der Löschwasserrückhalterichtlinie berücksichtigt und sollten insbesondere auf die Übertragbarkeit für die HBV-Anlagen berücksichtigt werden.

Zu begrüßen ist aus unserer Sicht der Ansatz von 2 Berechnungsverfahren, zum einen auf Basis eines pauschalisierten Ansatzes (orientiert z.B. an der Löschwasserrückhalterichtlinie in Verbindung mit der Industriebaurichtlinie) und zum anderen auf einen spezifisch anzusetzenden Berechnungsansatz auf Basis einer Szenarienbetrachtung (wie in dem VCI-Leitfaden der Chemischen Industrie ausgeführt). Hier sollte zwingend das erforderliche Brandschutzkonzept/der Brandschutznachweis mit einbezogen werden.

2 5-t – Kriterium als Mindestrückhalterforderung

Dieser Ansatz ist aus unserer Sicht nicht begründbar und daher auch nicht nachvollziehbar. Seit Jahrzehnten unternimmt die Industrie wie auch das Gewerbe auf Basis der Gefahrstoffsubstitution, die in diversen Regelwerken angeführt wird, aufwendige Anstrengungen, das Gefahrenpotential der von Ihnen eingesetzten Stoffe zu minimieren; hierzu zählt auch die Wassergefährdungsklasse. Mit einer beabsichtigten Einführung einer Mengengrenze für die Einstufung der Löschwasserrückhaltung ab 5t wassergefährdender Stoffe, unabhängig von der Wassergefährdungsklasse, werden diese Bemühungen konterkariert. Für die Stoffe mit der höchsten Wassergefährdungsklasse werden die Anforderungen auf ein Fünftel reduziert und die Anforderungen bei schwach wassergefährdenden Stoffen um den Faktor 20 verschärft.

Wir empfehlen, den bisherigen Ansatz der LÖRÜRL in den Abstufungen 1t (WGK3), 10t (WGK2) und 100t (WGK1) beizubehalten oder ein Pendant mit den verabschiedeten H-Stufen nach dem Global Harmonized System zu entwickeln. Uns liegen bis dato keine Erkenntnisse aus Schadensfällen oder Ereignissen vor, dass diese bewährten Grenzen ein erhöhtes Risiko darstellen.

Stellungnahme WFV Deutschland

3 Löschwasserrückhaltung im Zusammenhang mit anzurechnendem Löschwasser

Der Ansatz, unter Berücksichtigung der Industriebaurichtlinie (Geltungsbereich sind Industriegebäude mit Brandabschnittsflächen von mehr als 1600m²), sollte nicht die Bewertungsgrenze für Unternehmen sein, die in der Regel nicht über solche Flächen verfügen (KMU's). Auch erscheint der Ansatz grundsätzlich die Löschwassermengen nach Industriebaurichtlinie zugrunde zu legen als fragwürdig. Diese Werte stellen lediglich logische Obergrenzen dar, die durch die notwendige Löschwasser-versorgung und die entsprechende Verdampfungsrate gegeben sind. Sie sind aber für kleinere Flächen als völlig unverhältnismäßig anzusehen. Bei kleineren Flächen ist von weniger Brandlast auszugehen und somit von einem geringeren erforderlichen Löschwasservolumen. Ein Grundprinzip des Brandschutzes ist, Bereiche mit hohem Risiko brandschutztechnisch (auch innerhalb eines Gebäudes) abzutrennen. Dies findet in der Regel durch feuerbeständige Bauteile statt oder durch entsprechende anlagen-technische Schutzsysteme wie z.B. Objekt- oder Raumlöschanlagen. Daraus resultiert eine notwendige Betrachtung des verbleibenden Brandrisikos sowie der zu erwartenden Brandausbreitung mit der für diesen Fall dimensionierte Löschwasserversorgung und -rückhaltung. Anhaltswerte hierzu liefert die Tabelle 2 der LÖRüRL bis zu einer Fläche von 250 m². Diese Werte sind allerdings für eine Lagerung vorgesehen. Im Fall der Lagerung ist von deutlich höheren Stoffdichten pro Fläche auszugehen, als im Fall von HBV, bzw. AU Anlagen. Daher kann hier aufgrund der sicherlich halb so hohen Stoffdichte und der dadurch halb so hohen Brandlast pro Fläche ein Faktor 0,5 auf die Löschwassermenge angerechnet werden.

Stellungnahme WFV Deutschland

4 Berücksichtigung von Verpackungs- und Transportmaterialien

Besonderes Augenmerk bedarf es u. E. dem Thema Brennbarkeit von Verpackungs- und Transportmaterialien (wie z.B. Holzpaletten, GFK-Behälter etc.). Die Tatsache, dass solche Materialien brennbar sind, bedeuten nicht zwangsweise eine Verstärkung des Brandverhaltens. So können z.B. nicht-brennbare wassergefährdende Stoffe durchaus als „Löschmittel“ in bestimmten Fällen fungieren (z.B. bei Erweichung von Behälterwände durch ein Brandereignis von außen) oder Folien eingesetzt sein, die nicht offen abbrennen, sondern eher schmelzen. Auch in diesen Fällen würde eine Nichtberücksichtigung eher zu einer (nicht notwendigen) Verschärfung führen.

5. Regelungen für die Verwendung von nichtbrennbaren Baustoffen

Die bisherige Regelung, dass „die Bauteile der baulichen Anlage im Wesentlichen aus nichtbrennbaren Baustoffen“ aus der Löschwasserrückhalterichtlinie ist im Zusammenhang mit den Mengen des Geltungsbereiches bekannt und schlüssig. Sollte die andiskutierte Bagatellgrenze von 5 t zugrunde gelegt werden, stellt dies eine unverhältnismäßige Verschärfung dar. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere Aussage unter Punkt 3.

Stellungnahme WFV Deutschland

6. Bestandschutz

Basierend auf den bisherigen Diskussionen ist das Thema Bestandschutz aus unserer Sicht sehr kritisch zu betrachten. Grundprämisse für bestehende bauliche Anlagen muss sein, dass keine unverhältnis-mäßige Nachforderungen an die Betreiber durch den Übergang von baurechtlichen Regelungen der Länder auf bundesweit gültige Regelungen des Wasserrechtes zukommen. Lediglich eine zeitliche Übergangsregelung nach § 68 AwSV stellt keine gleichwertige, echte Bestandsregelung für bisher genehmigte bau- und wasserrechtliche Anlagen dar. Wir erwarten entsprechende Regelungen zum Thema Bestandschutz um z.B. zu verhindern, dass bundesweit alle wasserrechtlichen Anlagen bis 100t einer Nachrüstverpflichtung unterliegen.

In den bisher geführten Gesprächen wurde immer auf Stellungnahmen der Feuerwehren hingewiesen. Wir möchten darauf hinweisen, dass uns keine offiziellen Stellungnahmen der Feuerwehren zum Thema Rückhaltung von Löschwasser und dessen Dimensionierung bekannt sind. Wir empfehlen daher dringend, weitere Gespräche mit Vertretern des deutschen Feuerwehrverbandes zu führen. Über diesen kann dann auch eine differenzierte Betrachtung der unterschiedlichen Wehren (Berufsfeuerwehren, Freiwillige Feuerwehren, Werk- oder Betriebsfeuerwehren), deren Einsatztaktiken und Anforderungen erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen



Bücher
Vorsitzender



Fröhling
Fachbereich Vorbeugender Brandschutz

Stellungnahme BDI



Bundesverband der Deutschen Industrie 11053 Berlin

Bundesumweltministerium BMU
WR I 3 - Gewässerschutz
z. H. Herrn Böhme
Stresemannstraße 128 – 130 / Krausenstraße 17 – 18
10117 Berlin

Prof. Dr. Herbert Bender
Umwelt, Technik und Nachhaltigkeit

Sehr geehrter Herr Böhme,

Datum
23. November 2018

Seite
1 von 1

vielen Dank für die Übersendung Ihrer Merkposten zur Löschwasserrückhaltung vom 30.10.2018. Gemäß Ihrem Mail vom 30.10.2018 möchten wir Ihnen hiermit die Kommentierung des BDI, ausgearbeitet in unserem AK „Anlagenbezogener Gewässerschutz“ unter Leitung von Fr. Dr. Janssen-Overath, übermitteln.

Die wesentlichen Anforderungen an die Rückhaltung von Löschwasser mit wassergefährdenden Eigenschaften bei Brandereignissen an AwSV-Anlagen wurden bereits vor mehr als 20 Jahren über die Grundsatzanforderungen des § 3 der Länder-VAwS, aber auch sehr konkret für LAU-Anlagen in der Entwicklung der baurechtlich begründeten Löschwasserrückhalterichtlinien (LÖRüRL) der Länder berücksichtigt.

Wir begrüßen es, dass das BMU im Zusammenhang mit der geplanten 1. Änderungsverordnung zur AwSV eine möglichst einfache, dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gerecht werdende Konkretisierung von § 20 über eine weitere Anlage zur Anlagenverordnung vornehmen möchte. Die aufgeführten Eckpunkte des diskutierten Konzeptes werden von uns grundsätzlich unterstützt:

Stellungnahme BDI

- Festlegung von Ausnahmen, wann eine Löschwasserrückhaltung nicht erforderlich ist;
- Festlegung eines pauschalisierten Ansatzes zur Berechnung des erforderlichen Löschwasserrückhaltevolumens für Neuanlagen oder alternativ
- Berechnung des erforderlichen Löschwasserrückhaltevolumens auf Grundlage eines szenarienbasierten Ansatzes, unter Berücksichtigung eines Brandschutzkonzeptes oder Brandschutzgutachtens. Die hierbei zu berücksichtigenden Parameter sollten aus Sicht des BDI aufgeführt werden.

Eine Stellungnahme des „Bundesverbandes Betrieblicher Brandschutz Werkfeuerwehverband Deutschland e.V.“ wurde Ihnen bereits am 16.11.2018 per Mail übermittelt, die wesentlichen Aussagen und Kritikpunkte werden auch von unserem AK „Anlagenbezogener Gewässerschutz“ mitgetragen.

Als wesentliche Eckpunkte möchten wir nochmals ausdrücklich auf die Konkretisierung des **Bestandsschutzes** für Anlagen hinweisen, die vor dem Inkrafttreten der 1. Änderungsverordnung zur AwSV errichtet worden sind und bei denen die Anforderungen an die Löschwasserrückhaltung auf der Grundlage der LÖRüRL, in Anlehnung an die LÖRüRL oder auf der Grundlage eines Brandschutzgutachtens realisiert wurde oder nicht erforderlich war.

Stellungnahme BDI

Des Weiteren sollte eine unverhältnismäßig breite Anwendung des § 20 AwSV unbedingt vermieden werden. Daher werden angemessene **Bagatellregelungen** benötigt, ab der eine Löschwasserrückhaltung erst erforderlich wird. Die diskutierte 5 t Grenze an wassergefährdenden Stoffen pro Anlage muss aus unserer Sicht auf jeden Fall erhöht werden; zumindest für Anlagen mit schwach wassergefährdenden Stoffen ist diese Mengenschwelle unverhältnismäßig und nicht akzeptabel. Für AwSV-Anlagen mit WGK 1 Stoffen schlagen wir vor, die Anlagen der niedrigsten Gefährdungsstufe nach § 39 AwSV (Stufe A Anlagen) auszunehmen.

Ergänzend zu Ihren Merkposten vom 30.10.2018 möchten wir zusätzlich die Merkposten unserer Vorsitzenden des BDI-AK „Anlagenbezogener Gewässerschutz“, Frau Dr. Janssen-Overath, aufführen, die an dem Fachgespräch am 18.10.2018 teilgenommen hat und bitten um eine entsprechende Berücksichtigung:

Stellungnahme BDI

- Die geplanten Regelungen zur Konkretisierung des § 20 AwSV in einer neuen Anlage zur AwSV gelten nur für Neuanlagen.
- Bei der Aufzählung von Anlagen, die keine Löschwasserrückhaltung benötigen, sollten neben erdgedeckten AwSV-Anlagen(teilen) auch geschlossene doppelwandige Anlagen-(teile) aus Stahl Berücksichtigung finden.
- Bei dem pauschalierten Ansatz zur Berechnung des erforderlichen Löschwasserrückhaltevolumens sollten für kleine Brandabschnittsflächen bis 250 m² die Vorgaben aus Tab. 2 der LÖRüRL zugrunde gelegt werden. Die Anwendung der Vorgabe aus der Industriebau-RL für Brandabschnittsflächen bis zu 2.500 m² wäre bei der hier i.d.R. deutlich geringeren Brandlast unverhältnismäßig.

Im jetzigen Stadium der Beratungen erachten wir eine ausführlichere Stellungnahme für nicht sinnvoll. Selbstverständlich stehen wir Ihnen mit unseren beiden Arbeitskreisen, dem BDI-AK „Anlagenbezogener Gewässerschutz“ und dem BDI-AK „Brandschutz“ für die weitere Beratung und den fachlichen Austausch gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

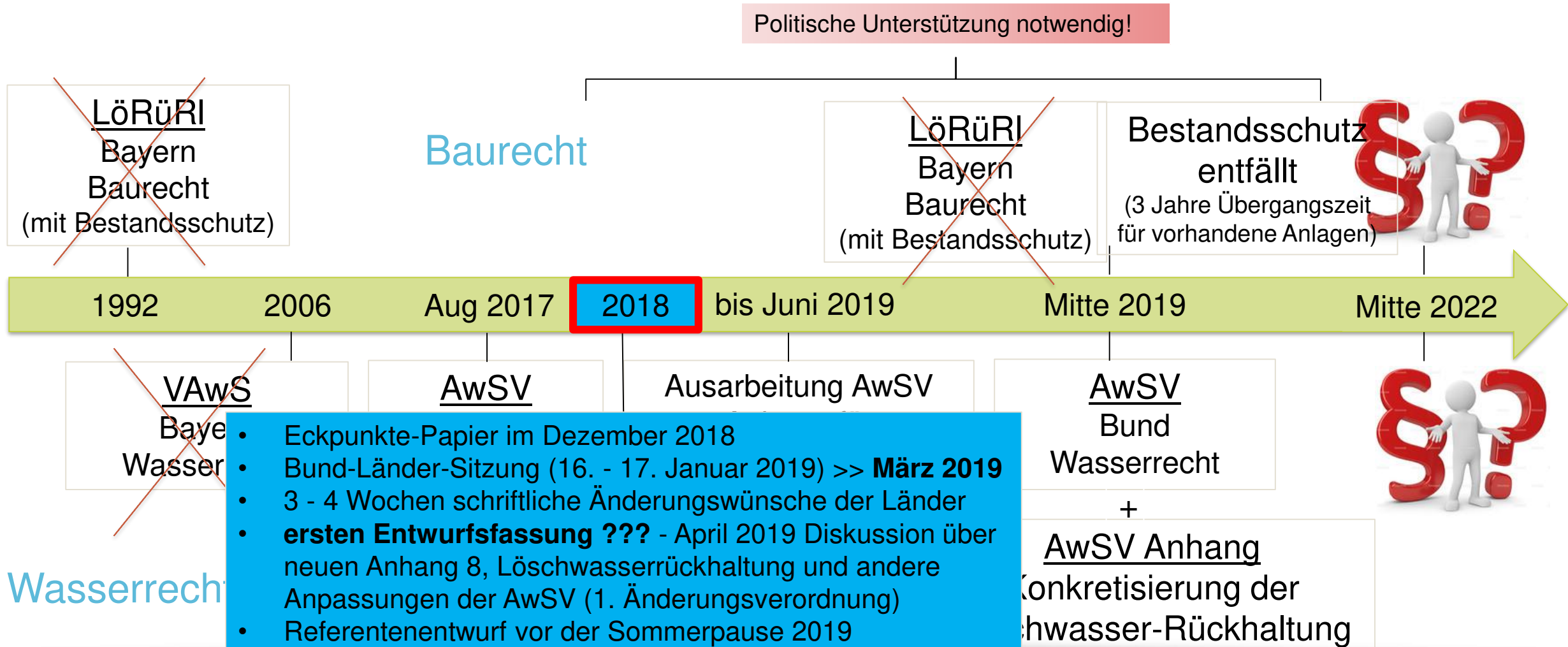


Herbert Bender

Informationsquellen – BMU

- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU)
www.bmu.de
 - Gesetze, Vorschriften und Vereinbarungen
 - Suchbegriff „Anhörung“ ergibt eine nicht-chronologische Aufstellung
 - Stand des Suchergebnis: 23.07.2015
- >> Bitte um sofortige Info, sobald jemand entsprechende Unterlagen / Anhörungen und Informationen.

Chronologie – Die nächsten Schritte



Ansprechpartner

Stefan Deschermeier

Projektleiter – Bundesverband betrieblicher Brandschutz - Werkfeuerwehrverband Deutschland e.V.
Geschäftsführer Werkfeuerwehrverband Bayern e.V. / Arbeitsgemeinschaft Betrieblicher Brandschutz
Inhaber – Ingenieurbüro Deschermeier

Tel.: 089 327 05 730

E-Mail: info@deschermeier.de und geschaeftsstelle@wfv-bayern.de

Römerhofweg 8
85748 Garching

